

Hannes Obermair
***Das Recht der tirolisch-trientinischen "Regio" zwischen Spätantike und
Frühmittelalter***

[A stampa in "Concilium medii aevi", IX (2006), pp. 141-158 © 2006 Niedersächsische Staats- und
Universitätsbibliothek Göttingen –Distribuito in formato digitale da "Reti Medievali"]

Das Recht der tirolisch-trientinischen „Regio“ zwischen Spätantike und Frühmittelalter

von

HANNES OBERMAIR, Bozen/Bolzano

Nach Isidor von Sevilla und anderen frühmittelalterlichen Autoren waren gesellschaftliche Gruppen bestimmt durch *origo* (Herkommen), *lex* (rechtliche Verfassung), *mores* (Brauchtum und Überlieferung), *religio* (ideologisch-religiöse Vorstellungen) und *lingua* (Sprache).¹ Vorliegender Beitrag möchte sich der sozialen Basisdimension des Rechts und seiner konstitutiven Bedeutung für Kultur und Identität im regionalen Rahmen annähern. Eine der zentralen Syntheseleistungen des europäischen Frühmittelalters findet sich in den überlieferten Rechtsnormen gespiegelt. Nehmen wir die romanisch-germanische Integration des zentralen Alpenraums in den Blick, so bietet sich die Sphäre der Normen- und Urkundenproduktion als Folie der Betrachtung nachdrücklich an. Fanden Formen der Amalgamierung statt, so müssen sie auch in der hinterlassenen Schriftlichkeit ihre Spuren hinterlassen haben.

Damit ist das grundlegende Thema der Kulturtechniken und des Kulturtransfers angesprochen.² Ohne die Ablösung der dominant mündlichen Kultur der *gentes* durch die Schriftkultur der alten Oberschichten und vor allem der Kirche wären die Prozesse der Akkulturation in vielen Bereichen nicht oder nur unzulänglich gelungen.³ Dies gilt selbstverständlich auch für die alten Siedlungsräume an Inn, Eisack und Etsch. Der Tiroler Alpenraum stand aufgrund seiner passpolitischen Bedeutung in allen Phasen der spätantik-frühmittelalterlichen Zeit im Zentrum macht- und strukturpolitischer Initiativen, wie dies Irmtraut Heitmeier am Beispiel des Inntales, aber auch der Eisack-

¹ Vgl. Michel BANNIARD, ‚Viva voce‘. Communication écrite et communication orale du IV^e au IX^e siècle en Occident Latin. 1992, S. 156ff.

² Für die allgemeinen Konzepte von Austausch- und Transferforschung vgl. Ingrid KASTEN u.a. (Hg.), Transferts culturels et histoire littéraire au Moyen âge. 1998 sowie Michel ESPAGNE, Der theoretische Stand der Kulturtransferforschung, in: Wolfgang SCHMALE (Hg.), Kulturtransfer. Kulturelle Praxis im 16. Jahrhundert (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 2) 2003, S. 63-75.

³ Vgl. dazu, gewissermaßen als Synthese eines Forscherlebens, den posthum erschienenen Essay von Friedrich PRINZ, Von den geistigen Anfängen Europas. Der Kulturtransfer zwischen christlicher Spätantike und Frühmittelalter, in: Dieter HÄGERMANN u.a. (Hg.), Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 41) 2004, S. 1-18 (mit weiterführender Lit.).

talstraße bzw. des im Bozner Vorfeld gelegenen Rittens eindrucksvoll aufgezeigt hat.⁴ Der Raum des wichtigsten Alpenkorridors der Nord-Süd-Richtung übernahm einen aktiven Part in der historisch-politischen Entfaltung und Entwicklung des zentraleuropäischen Frühmittelalters.

Germanisch – romanisch: was heißt das überhaupt?

Zunächst ist es jedoch hilfreich, sich über die Verwendung des scheinbar antagonistischen Begriffspaares „germanisch“ vs. „romanisch“ zu verständigen. Jenseits fraglos akzeptierter Bilder und Wahrnehmungen ist durchaus zu klären, welchen Nutzen ethnisch besetzte Begriffe für die historische Erkenntnis besitzen. Beginnen wir bei der uns näher stehenden Zeit des 19. Jahrhunderts, dem Zeitalter der Traditionserfindungen im Zeichen von Nationalismus und Imperialismus:⁵ Das Konstrukt des „Germanischen“ erfüllte in der Anlaufzeit der Moderne um 1900 wichtige identitätsstiftende Funktionen für den Entwurf eines national-bürgerlichen Geschichtsbildes. Dass dieses etwa im deutschen Kaiserreich wichtiger Teil einer gesellschaftlichen Selbstkonzeption war, wird im Blick auf die völkische Bewegung, den Denkmalkult, aber auch das Krisenbewusstsein der Jahrhundertwende im Zeichen volksbiologischer Ideologeme à la Oswald Spengler rasch deutlich.⁶ Auf diesem Boden gedieh die rassenideologische Funktionalisierung des Germanenbegriffs im Nationalsozialismus. Man muss also auch hinter diese verirrten sprachlichen Vermittlungsebenen hindurch, um eine historisch sinnvolle Begriffsverwendung anzuvisieren.

Um die Auflösung solcher irrationaler Verwendungszusammenhänge war zuletzt Walter Pohl bemüht.⁷ Er entfaltet die forschungsgeschichtliche Perspektive eines widersprüchlichen Gebrauchs. Der Germanenbegriff schwankt zwischen affektiv-emotionaler Zuschreibung und deskriptiven Erklärungsansätzen und ist letztlich, so Pohls Schlussfolgerung, problematisch, um eine klar abgrenzbare Kultur zu umschrei-

⁴ Vgl. Irmtraut HEITMEIER, Das Inntal. Siedlungs- und Raumentwicklung eines Alpentaales im Schnittpunkt der politischen Interessen von der römischen Okkupation bis in die Zeit Karls des Großen. Studien zur Frühgeschichte des historischen Tiroler Raumes 1 (Schlern-Schriften 324) 2005 und DIES., Der Ritten im frühen Mittelalter, in: Tiroler Heimat 67 (2003) S. 29-48.

⁵ Für diesen Hintergrund s. Eric J. HOBBSAWM, Terence RANGER, The Invention of Tradition, 11. Aufl. 2003.

⁶ Ausführlich hierzu die Monografie von Esther LEROY, Konstruktionen des Germanen in bildungsbürgerlichen Zeitschriften des deutschen Kaiserreichs (Imaginatio borealis. Bilder des Nordens 6) 2004.

⁷ Walter POHL, Vom Nutzen des Germanenbegriffs zwischen Antike und Mittelalter: eine forschungsgeschichtliche Perspektive, in: HÄGERMANN, Akkulturation (wie Anm. 4) S. 18-34.

ben.⁸ Historisch gewendet, und einmal die ganz eigene Forschungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts beiseite lassend, ist die Zuordnung germanisch/romanisch bereits für die Zeit von Spätantike und Frühmittelalter nicht so einfach, wie sie zunächst scheinen möchte. So begann etwa die Akkulturation germanischer Stämme nicht erst mit ihrem Übertritt auf römischen Reichsboden, jahrhundertlang waren sie ja bereits Nachbarn des Imperiums gewesen. Es reicht also nicht hin, dieses Verhältnis auf eine vorgebliche Polarität zu reduzieren, die überdies die Annahme eines ‚urgermanischen‘ Elements nach sich zöge.

Nicht anders verhält es sich mit dem vermeintlichen Gegenpart, dem Fluidum des Romanischen. Nur vordergründig fällt hier eine Ortsbestimmung leichter. Ist dabei bereits die weitere, nicht unproblematische Opposition lateinisch/romanisch zu beachten, so führen die vielfältigen Bedeutungsinhalte von ‚romanistisch‘ vor Augen, wie unterschiedlich der Begriff besetzt ist: Er reicht von der sprachlichen über die rechtliche und ethnische Ebene und umschließt so weite geografische Felder wie die alten römischen Kerngebiete, die gesamte sprachlich und kulturell verfasste ‚Romania‘ des europäischen Westens, den breiten kultur- und rechtswissenschaftlichen Strang von Rezeptions- und Kontinuitätsforschung, nicht zuletzt die bisher nur unbefriedigend erforschten Bereiche einer Romania Germanica bzw. Germania Romana, die gerade für den Alpenraum von zentraler Bedeutung sind.⁹

Eine sinnvolle Horizonterweiterung bietet hier die Betrachtung des technischen Wandels, verstanden als materiell-konkrete Ausgestaltung der sozial-ökonomischen Lebenswirklichkeit und deren juristisch-sozialen Rahmenbedingungen innerhalb der frühmittelalterlichen ‚Sattelzeit‘.¹⁰ Formen romanisch-germanischer Akkulturationen weisen ja auch auf Weiterentwicklungen, Neuansätze oder Brüche im Kontext institutioneller Verfestigungen und somit auf gesellschaftliche Verschiebungen hin. So sind die Umwandlungen der Agrarwirtschaft, die Hinwendung zu neuer landwirtschaftlicher Technologie – etwa die Ausbreitung des Kehrflugs –, unmittelbar auf die Entwicklung von Institutionen, etwa den Übergang der römischen *villa rustica* zum fränkisch-karolingischen Villikationssystem mit ihrem tiefgreifenden Funktionswandel der *villa* selbst bezogen.¹¹ Die *villa* – der Gutshof – wird unter veränderten ökonomischen

⁸ Ebd., S. 31.

⁹ Vgl. hierzu den aussagekräftigen Aufriss von Dieter Kremer, Der Begriff Romanisch und romanische Volksbegriffe, in: HÄGERMANN, Akkulturation (wie Anm. 4) S. 35-60, der auch eine Fortführung von Ernst Gamillschegs großangelegtem Forschungsunternehmen anregt, Ernst GAMILLSCHEG, Romania Germanica. Sprach- und Siedlungsgeschichte der Germanen auf dem Boden des alten Römerreiches, 3 Bde. (Grundriß der germanischen Philologie 11) 2. Aufl. 1935-1970.

¹⁰ HÄGERMANN, Akkulturation (wie Anm. 4).

¹¹ Vgl. ausführlich Dieter HÄGERMANN, Helmuth SCHNEIDER, Landbau und Handwerk 750 v. Chr. bis 1000 n. Chr. (Propyläen Technik-Geschichte 1) 1991.

und soziologischen Bedingungen zum Dorf, zur Siedlungsgemeinschaft, wie dies Paragraph 80 der *Lex Salica* „Von den Zuziehenden (De migrantibus)“ bereits für das 6. Jahrhundert zum Ausdruck bringt.¹² Mit der Entstehung der sogenannten bipartiten Grundherrschaft in der frühen Karolingerzeit, zusätzlich überformt vom Umschwung zum „Feudalismus“ – auch dies ein umstrittenes Forschungskonzept¹³ –, wird auch das neu erreichte gesellschaftliche Niveau schriftquellenkundlich sichtbar.¹⁴ Dieser deutliche Wandel des ländlich-dörflichen Siedlungsprofils ist auch für den zentralen Alpenraums in quasi genetischer Gesetzmäßigkeit beobachtbar, wie Rainer Looses Forschungen zum Altsiedelraum des Vinschgaus erweisen konnten.¹⁵

Historische Transformationen und wissenschaftliche Optionen

Die begriffliche Opposition germanisch/romanisch birgt auch den Versuch, Transformationsprozesse zu beschreiben, die unterschiedliche Geschwindigkeiten sozialen und kulturtechnischen Wandels beschreiben. Neue, innovative Impulse zur Kennzeichnung dieses Systemwandels innerhalb des ersten Jahrtausends christlich-europäischer Zeitrechnung verdanken wir den Arbeiten von Chris Wickham.¹⁶ Seine „totalisierenden“ Betrachtungsweisen des frühmittelalterlichen Okzidents führen am Entschiedensten über begriffliche Engführungen hinaus. Wickham geht differenziert

¹² Vgl. Karl August ECKHARDT (Hg.), *Die Gesetze des Karolingerreiches 714-911. 1: Lex Salica. Recensio Pappina*. 1953, S. 80 § 1; dazu Dieter HÄGERMANN, *Wandel in Technik und Gesellschaft: Neuanfang und Verlust, Angleichung und Transformation im Übergang von der Spätantike zum frühen Mittelalter*, in: HÄGERMANN, *Akkulturation* (wie Anm. 4) S. 491-503, hier S. 491f., und Paola GALETTI, *Le strutture insediative nelle legislazioni „barbariche“*, in: Gian Pietro BROGIOLO (a cura di), *Edilizia residenziale tra V e VIII secolo. 4° Seminario sul tardoantico e l'altomedioevo in Italia centrosettentrionale* (Documenti di archeologia 4) 1994, S. 15-23.

¹³ Erhellend ist die forschungsgeschichtlich angelegte Studie von Ludolf KUCHENBUCH, *Feudalismus. Versuch über die Gebrauchsstrategien eines wissenspolitischen Reizworts*, in: Natalie FRYDE u.a. (Hg.), *Die Gegenwart des Feudalismus* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173) 2002, S. 293-323.

¹⁴ Vgl. Joachim HENNIG, *Germanisch-romanische Agrarkontinuität und – diskontinuität im nordalpinen Kontinentaleuropa – Teile eines Systemwandels? Beobachtungen aus archäologischer Sicht*, in: HÄGERMANN, *Akkulturation* (wie Anm. 4) S. 396-435, hier S. 420ff.

¹⁵ Vgl. Rainer LOOSE, *Siedlungsgenese des oberen Vinschgaus. Schichten und Elemente des thesesianischen Siedlungsgefüges einer Südtiroler Paßregion* (Forschungen zur deutschen Landeskunde 208) 1976, S. 227ff.; für eine regionale Neubewertung unter machtheoretischer Fragestellung s. Hannes OBERMAIR, *Macht, Herrschaft, Kultur im Tiroler Alpenraum des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: Helmut STAMPFER (Hg.), *Romanische Wandmalerei im Alpenraum. Wissenschaftliche Tagung, 16.-20. Okt. 2001, Bildungshaus Schloss Goldrain* (Veröffentlichungen des Südtiroler Kulturinstitutes 4) 2004, S. 11-24, hier S. 18ff.

¹⁶ Zuletzt Chris WICKHAM, *Per uno studio del mutamento socio-economico di lungo termine in Occidente durante i secoli V-VIII* (Quaderni DPM: Dottorato 1) 2004, mit weiteren Referenzen.

vor: Ältere „Meistererzählungen“ des europäischen Frühmittelalters, etwa die Kontinuitätstheorien eines Alfons Dopsch oder die Nacherfindungs-, zugleich Diskontinuitätsmodelle von Henri Pirenne, erheben gleichsam einen Ausschließlichkeitsanspruch, wo sie eigentlich „nur“ historisch erklären wollen. In der gegenüberstellenden Betrachtung solcher systemischer Erklärungsmodelle beschreitet Wickham einen dritten Weg, indem er zunächst grundsätzlich in Zweifel zieht, dass es ein einheitliches, widerspruchsfreies Paradigma zur Deutung des 1. Jahrtausends unserer Zeitrechnung gibt. Selbst die Legitimität kompakter Stromlinienförmigkeit „nationaler“ Räume kommt bei Wickham unter Beschuss, wenn er drei historische Zentralräume des Okzidents vom 5. bis zum 8. Jahrhundert komparatistisch vergleicht: Tunesien, das kontinentale Italien und den nordgallischen Raum. Im behutsamen Abgleich ihrer Entwicklungsfortschritte arbeitet Wickham eigenlogische Pfade historischen Werdens heraus, die die autochthone regionale Situation auch dann noch hervortreten lassen, wo globalisierende Faktoren gestaltend auf den Plan treten.¹⁷ Implizit wird so auch der vielverbreiteten Annahme eines „awakening of the eighth century“¹⁸ widersprochen und der Vorstellung einer sukzessiv sich gestaltenden, quasi additiv sich auftürmenden Komplexitätssteigerung der Vorzug gegeben.

Bedeutsam erscheint schließlich in diesem Zusammenhang die Hinwendung auf Schriftlichkeit als soziales Phänomen. Die aus dem Alpenraum vorhandenen Quellen machen deutlich, dass die Alpen und das Bestehen ethnischer Mischgebiete keine kulturelle Barriere für die Entwicklung frühmittelalterlicher Schriftlichkeit darstellten. Einen vertieften Blick auf den Motivationshorizont solcher Schriftgutproduktion haben insbesondere die Arbeiten von Rosamund McKitterick eröffnet.¹⁹ In ihnen wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass in pragmatischen, handlungsorientierten und -orientierenden Schriftquellen die unmittelbaren Aktionsweisen einer frühmittelalterlichen Gesellschaft, deren primär wirtschaftliche und soziale Interessen zum Ausdruck kommen. Vor allem hat McKitterick von einer dominierenden Forschungsperspektive weggeführt, die einseitig auf die Kirche und den Klerus als alleinige Inhaber von Herrschaftswissen fokussiert war, und so der „literacy of the laity“ mit ihren mentalen Vor-

¹⁷ Ebd., S. 4ff.

¹⁸ So Jean-Pierre DEVROEY, *The Economy*, in: Rosamund MCKITTERICK (Hg.), *The Early Middle Ages: Europe 400-1000 (The Short Oxford History of Europe)* 2001, S. 97-129, hier S. 104.

¹⁹ Vgl. Rosamund MCKITTERICK, *The Carolingians and the Written Word*. 1989 und DIES., *Buch, Schrift, Urkunden und Schriftlichkeit in der Karolingerzeit*, in: Walter POHL, Paul HEROLD (Hg.), *Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter (ÖAW, phil.-hist. Kl., Denkschriften 306)* 2002, S. 97-112.

aussetzungen neue Beachtung verschafft.²⁰ An scheinbar höchst unterschiedlichen Textsorten wie den Einzelurkunden, den *Leges* oder erzählenden Quellen geraten so auch die vielfältigen Osmosen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit in den Blick.

Der Charakter der *Leges*

Sich von einer schematischen Bestimmung der germanisch-romanischen Problematik zu lösen, wirkt nirgends befreiender als in der Betrachtung der frühmittelalterlichen „Volksrechte“. Ist erst einmal der evidente Bezug zwischen den Chiffren germanisch/romanisch und den ihnen scheinbar zugrundeliegenden Pseudo-Ethnien durchbrochen, wird eine Differenzierung sichtbar, die nicht mehr eine ohnehin unerreichbare Herkunftsbestimmung verfolgt, sondern nach einer Interpretation im Kontext verlangt, also etwa die merowinger- oder karolingerzeitliche Einordnung kultureller Phänomene.²¹

Die kontroverse ältere Diskussion eines ethnischen Charakter der *Leges* stellt dieses Dilemma deutlich heraus: Die Einteilung nach germanisch/romanisch war sehr viel stärker den Bedürfnissen der modernen Rechtswissenschaft geschuldet, als sie den historischen Fakten entspricht. Das einfache Modell einer Kultursynthese zwischen germanischer und romanischer Kultur verspricht keinerlei analytischen Gewinn mehr, wie dies Walter Pohl am Beispiel von Paulus Diaconus' *Historia Langobardorum* demonstriert hat, der wir so viele regionalgeschichtliche Informationen auch zur Geschichte des Bozner und Trienter Raumes verdanken.²² Die gängige Rede, in der Langobardengeschichte liege eine große Synthese römischer und germanischer Kultur vor, bleibt wenig aussagekräftig und kann in letzter Instanz gar nicht konkret festgemacht werden. Nicht einmal die *Leges Langobardorum*, die traditionell als besonders germanisch angesehen werden, fußen auf ‚urtümlichem‘ Germanenrecht – deren Sklavenrecht etwa findet auffällige Parallelen schon in den justinianischen Digesten.²³ Damit

²⁰ Die breite Zustimmung zu diesem Paradigmenwechsel macht der Sammelband von POHL/HEROLD, Vom Nutzen des Schreibens (wie Anm. 19) deutlich, dessen Einführung ausdrücklich auf McKittericks „Umwertungen“ rekurriert.

²¹ Vgl. POHL, Vom Nutzen des Germanenbegriffs (wie Anm. 7) S. 28f.

²² Ebd., S. 29. Zum lokalen Informationsgehalt der Langobarden-*Historia* s. Jörg JARNUT, Bozen zwischen Langobarden, Bayern und Franken, in: Bozen von den Anfängen bis zur Schleifung der Stadtmauern. Berichte über die internationale Studientagung der Stadtgemeinde Bozen / Bolzano dalle origini alla distruzione delle mura. Atti del convegno internazionale di studi, Schloß Maretsch April 1989. 1991, S. 135-141.

²³ Digesten 48, 3, 14, 7, zitiert bei POHL, Vom Nutzen des Germanenbegriffs (wie Anm. 7) S. 30, mit Verweis auf Hermann NEHLSSEN, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. 1972.

gerät die langobardische Lex nicht einfach zum Ausfluss spätrömischen Vulgarrechts, doch die Beziehung offenbart etwas vom Konstruktionscharakter der Rechtsaufzeichnungen selbst.

Um ein Beispiel herauszugreifen: Die Unterscheidbarkeit etwa der *Leges Romanae* von dem auf das burgundische Rhone-Reich bezogenen *Liber Constitutionum* beruht nicht auf inhaltlich-genetischen Voraussetzungen, sondern stellt sich entscheidend als eine Frage der legislativen Kompetenz dar.²⁴ Dabei sollte nicht übersehen werden, dass die „Volksrechte“ natürlich auch von sich aus eine bewusste Identitätsstiftung betrieben, indem sie soziale Merkmale verstärkten und – letztlich vergeblich oder jedenfalls nur für knapp umrissene Zeitspannen erfolgreich – danach trachteten, klar unterscheidbare Distinktionen einzuführen.²⁵

Die „tirolische“ Regio

Aus rechtshistorischer Sicht handelt es sich beim nachmaligen tirolisch-trientinischen Raum um ehemaliges römisches Provinzialland, verteilt über die Provinzen Venetia et Histria, Rätien (I und II) und Noricum.²⁶ Die kontinuierliche, hierarchisch-staatsrechtliche Entwicklung von der römischen Okkupation über den Zusammenbruch der alten Staatlichkeit, die Aussiedlung der römischen Grundbesitzer aus dem rätisch-norischen Raum 488, die italische Präfektur Theoderichs, die byzantinische Episode bis herauf zu den langobardischen, baiuwarischen und fränkischen Neuordnungen wurde zuletzt von Hans Constantin Faussner umfassend rekonstruiert.²⁷ Seine nicht unumstrittenen Feststellungen weisen den Vorzug (und das Risiko) auf, den rechtshistorischen Kontinuitätsstrang vom imperialem Rom zum herzoglichen Bayernstaat in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht zu haben, bevor die karolingische Annexion der zentralalpiner Räume neue Spuren zog. Das Faszinierende an

²⁴ Zur Terminologie s. Martin SCHERMAIER, *Leges Romanae*, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 18. 2. Aufl. 2001, Sp. 213-215; zu den burgundischen Rechtstexten s. Reinhold KAISER, *Die Burgunder* (Urban Taschenbuch 586) 2004, S. 120ff.

²⁵ Vgl. Walter POHL, *Telling the Difference – Signs of Ethnic Identity*, in: Walter POHL, Helmut REIMITZ (Hg.), *Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300-800* (The Transformation of the Roman World 2) 1998, S. 17-69.

²⁶ Vgl. Herwig WOLFRAM, *Salzburg, Bayern, Österreich. Die Conversio Bagoariorum et Carantanorum und die Quellen ihrer Zeit* (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 31) 1995, S. 71ff., S. 103ff.; für Teilaspekte immer noch grundlegend ist Richard HEUBERGER, *Rätien im Altertum und Frühmittelalter. Forschungen und Darstellung* (Schlern-Schriften 20) 1932 (ND 1971).

²⁷ Vgl. Hans Constantin FAUSSNER, *Die ersten Jahrhunderte der Regio Boioarica aus rechtshistorischer Sicht* (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 17) 1997, passim.

Faussners Ansatz besteht nicht zuletzt darin, die gängige Rede von einem angeblichen nachrömischen Vakuum durch den scharfen Blick auf den intensiven Rechts- und Machttransfer gelenkt zu haben, wie immer man zu den Details der Beweisführung stehen mag.

Damit werden auch die Konturen der frühmittelalterlichen „tirolischen“ Regio im Fadenkreuz divergenter Interessen deutlicher sichtbar. Ausdruck dafür sind nicht weniger als vier Rechtssammlungen, die im Land im Gebirge, der *terra in montanis*, ihre rechtsstiftende und zugleich identitäre Potenz entfalteten: Es sind die *Lex Romana Curiensis*, die *Lex Alamannorum*, die *Lex Baiuvariorum* und die *Leges Langobardorum*. Geografisch betreffen sie, vom Westen ausgehend und gleichsam im Uhrzeigersinn fortschreitend, den gesamten Raum unserer Fragestellung. Ihre Eigenschaften und Hauptinhalte seien im Folgenden kursorisch gestreift.

- Im Verband der vier „Kodifikationen“ erscheint die rätische Aufzeichnung auch aufgrund der in der neueren Literatur üblichen Bezeichnung als „lex“ am ehesten autochthon.²⁸ Bei näherem Hinsehen entpuppt sie sich jedoch als eine von vielen in der Tradition der *Lex Romana Visigothorum (Breviarum Alarici)* angefertigten Epitome, also Auszüge, entstanden vermutlich um 765 oder etwas später in Churrätien.²⁹ Die westgotische „Summe“ des theodosianischen römischen Rechts, im Jahr 506 von Alarich II. im Zuge von dessen Romanisierungspolitik promulgiert, stellte ihrerseits eine alle Bereiche römischen Rechts umfassende Sammlung von *leges* und *iura* mit ihren jeweiligen *interpretationes* dar.³⁰ Darauf basiert der churrätische Auszug, der früher besser als *Epitome S. Galli* apostrofiert wurde: Er ist mithin nicht eigentlich als gesetzgeberisches Werk bzw. als Aufzeichnung des in der Raetia II geltenden Gewohnheitsrechts weströmisch-vulgarrechtlicher Prägung anzusprechen, sondern trägt wesentlich „privaten“ Charakter und wurde vielleicht von einem Notar in geistlichem Stand angefertigt.
- Die Aufzeichnung des alemannischen Stammesrechts von ca. 724-730 behandelt in drei Teilen Kirchensachen, Herzogssachen (*de causis, qui ad ducem pertinent*) und Volkssachen (*de causis, quae saepe solent contingere in populo*).³¹

²⁸ Ediert von Elisabeth MEYER-MARTHALER (Hg.), *Lex Romana Curiensis* (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen 15/1) ²1966.

²⁹ Vgl. Alexander BECK, *Itinera iuris: Arbeiten zum römischen Recht und seinem Fortleben*, hg. von Pio CARONI und Josef HOFSTETTER. 1980, S. 359ff., und Claudio SOLIVA, *Römisches Recht in Churrätien*, in: *Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden* 117 (1987) S. 189-206.

³⁰ Vgl. Hermann LANGE, *Römisches Recht im Mittelalter 1: Die Glossatoren*. 1997, S. 394-401.

³¹ Ediert in MGH LL nationum Germanicarum 5/1 (ed. Karl August ECKHARDT) ²1966; zur Überl. vgl. Clausdieter SCHOTT, *Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen: Text – Übersetzung – Kommen-*

Im Tiroler Bereich war die *Lex* etwa für das Außerfern relevant, da dieses schon dem alemannischen Rechtskreis angehörte. In der jüngeren Forschung wird die Kompilation übereinstimmend als Werk des 730 verstorbenen alemannischen Herzogs Lantfrid gesehen, da sie die Bedeutung des merowingischen Königs als *dominus* des Herzogs von Alemannien betont und gleichzeitig dessen Rechte als Gerichtsherr, Friedensgarant und Kriegsherr verkündet werden.³² Dies entspricht auch der politischen Situation in der Spätphase des alemannischen Dukats.

- Vergleichbaren Strukturprinzipien folgte die Kodifikation des bayerischen Stammesrechts, das die Angelegenheiten der Kirche (I), des Herzogs (II) und die sogenannten Volkssachen (IV-XXII) behandelt.³³ Der ausdrückliche Bezug auf Herzog Tassilo III. legt – vor dem Hintergrund der bayerischen Auseinandersetzung mit den karolingischen Hausmeiern³⁴ – die Jahre 743/44 für die Redaktion und eine Aufzeichnung im Kloster Niederaltaich nahe.³⁵ Die Anwendung der Bestimmungen der *Lex* im inneralpinen Gebiet auch noch nach Beseitigung der bayerischen Selbständigkeit bezeugt der berühmte, noch näher zu erörternde Urkundenkomplex des Eisacktaler Romanen Quarti/Quartinus.³⁶ Josef Riedmann hat in diesem Zusammenhang auf eine schon in den frühesten Brixner Traditionen bezeugte Rechtswirklichkeit verwiesen, wonach Handlungszeugen – *per aures tracti* oder nur *tracti* – an den Ohren „gezogen“ wurden.³⁷

tar zum Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg 5b) 1993, S. 10ff.

³² Vgl. Clausdieter SCHOTT, Pactus, Lex und Recht, in: Wolfgang HÜBNER (Hg.), Die Alemannen in der Frühzeit (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 34) 1974, S. 135-168, hier S. 135ff., DERS., Clausdieter SCHOTT, Recht und Gesetzgebung bei den Alamannen, Burgundern und Langobarden (Ur- und frühgeschichtliche Archäologie der Schweiz 6) 1979 und Raymund KOTTJE, Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum, in: Helmut BEUMANN, Werner SCHRÖDER (Hg.), Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert (Nationes 6) 1987, S. 359-377, hier S. 359ff.

³³ Ediert in MGH LL nationum Germanicorum 5/2 (ed. Ernst VON SCHWIND) 1926.

³⁴ Vgl. Reinhold KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert. 1998, S. 9f.

³⁵ Vgl. Harald SIEMS, Lex Baiuvariorum, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2. 1978, 1887-1901 und Raymund KOTTJE, Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Bayern, in: Hubert MORDEK (Hg.), Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4) 1986, S. 9-23.

³⁶ Vgl. Herwig WOLFRAM, Ethnogenesen im frühmittelalterlichen Donau- und Ostalpenraum (6. bis 10. Jahrhundert), in: Helmut BEUMANN, Werner SCHRÖDER (Hg.), Frühmittelalterliche Ethnogenese im Alpenraum (Nationes 5) 1985, S. 97-151, hier S. 121f.

³⁷ Josef RIEDMANN, Mittelalter, in: Josef FONTANA u.a., Geschichte des Landes Tirol 1. 1990, S. 291-698, hier S. 308f., mit Bezug auf einschlägige Belege in Oswald REDLICH (Hg.), Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen vom 10. bis in das 14. Jahrhundert (Acta Tirolensia 1) 1886 (ND 1973); für eine

Dies entspricht den Bestimmungen der bayerischen *Lex* (16, 2; 17, 3 und 6) und ist deutliches Indiz für die Zugehörigkeit der Täler an Eisack, Inn und Rienz zur bayerischen Rechtsgemeinschaft.³⁸ Ein weiterer Hinweis auf „gemeingermanisches Common law“ ist es, wenn Rechtshandlungen in der öffentlichen Gerichtsversammlung (*in mallo publico*) vorgenommen werden und die Rechtsfindung nicht durch Richter, sondern durch rechtskundige Beisitzer erfolgt.³⁹ Auf ähnliche Weise wird der Verlauf der alten Grenze zwischen den Grafschaften Norital und Pustertal mittels Befragung von Schöffen (*scabini*) bestimmt.⁴⁰

- Im Bereich des Herzogtums Trient, also auf dem westlichen Etschufer südlich von Meran und südlich von Bozen, dominieren hingegen langobardische Rechtsformen.⁴¹ Gemäß dem Personalitätsprinzip dient auch hier langobardisches Recht der sozialen Abgrenzung der neuen Oberschichten und ihrer Nachkommen, während die Romanen wohl nach spätantikerem Vulgarrecht leben. Bei Rechtsakten wird daher die Rechtsbeziehung der Parteien festgehalten. Ein besonders expressives Beispiel im Bereich des heutigen Südtirol bietet der sogenannte Vigiliusbrief: Er ist eine wohl in der ersten Hälfte des 11. Jahrhundert aus älteren Vorlagen redigierte, dem jüngeren oberitalienischen Urkundentypus entsprechende Aufzeichnung über die Ausstattung der Kirche Kaltern und ihrer Filialen Altenburg und Tramin.⁴² In ihr werden Einwohner des Überetsch erwähnt, die nach langobardischem Recht leben (*viventes lege Longobardorum*). Die ursprüngliche langobardische *Lex* hatte ihre schriftliche Niederlegung im bekannten Edikt Rotharis aus dem 7. Jahrhundert gefunden; nach anschaulichen Rechtskreisen geordnet regelt es im eher assoziativen denn systematischen Fortschreiten Königs- und Reichssachen, Themen der Friedensdurchsetzung (gegen die Fehde), die Ordnung von Familie, Haus, Sippe und Stand, schließ-

umfassende Bewertung der beiden Brixner Traditionsbücher s. Giuseppe ALBERTONI, I ‚Libri traditionum‘ dei vescovi di Sabiona-Bressanone. Alcune riflessioni su una fonte particolare, in: I registri vescovili dell’Italia settentrionale (secoli XII-XV). Atti del Convegno di Studi (Italia Sacra 72) 2003, S. 251-268.

³⁸ WOLFRAM, Salzburg, Bayern, Österreich (wie Anm. 26) S. 35.

³⁹ So RIEDMANN, Mittelalter (wie Anm. 37) S. 308.

⁴⁰ Vgl. REDLICH, Traditionsbücher (wie Anm. 37) S. 22f. Nr. 57.

⁴¹ Zu den Langobardenrechten ausführlich Gerhard DILCHER, Langobardisches Recht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2. 1978, S. 1607-1618 und Walter POHL, Leges Langobardorum, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 18. 2. Aufl. 2001, Sp. 208-213 (mit umfassender Lit.); zum lokalen Bezug vgl. RIEDMANN, Mittelalter (wie Anm. 37) S. 309.

⁴² Franz HUTER (Bearb.), Tiroler Urkundenbuch, I. Abt.: Die Urkunden zur Geschichte des deutschen Etschlandes und des Vintschgaus, 3 Bde. 1937-1957, S. 6ff. Nr. 13; vgl. die diplomatische Untersuchung von Franz HUTER, Der sogenannte Vigiliusbrief. Ein Beitrag zur Geschichte des älteren Urkundenwesens der Bischöfe von Trient, in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 50 (1936) S. 35-72.

lich das Güterrecht, den Rechtsgang vor Gericht und verstreute Rechtsfragen.⁴³ Nach der Frankisierung des oberitalienischen *Regnum Langobardorum* galten die *Leges* als Recht des herrschaftstragenden Volkes zwar fort, sie erfuhren jedoch eine Angleichung an fränkische Formen und gerieten in der spätlangobardischen Zeit des 11. Jahrhunderts in den Einflussbereich der *Lombarda* bzw. der Rechtsschule von Pavia und ihres bereits justinianisch durchgestalteten *Liber Papiensis*.⁴⁴ Die im Vigiliusbrief begegnende „späte“ Berufung auf einen langobardischen Rechtsstatus dürfte sich daher bereits auf solches „Mischrecht“ beziehen und ist als richtiggehende *professio iuris* eine dezidierte Feststellung des Personalrechts der Beteiligten in einem durch Rechtspluralismus gekennzeichneten Umfeld.

Ein Herr namens Quarti/Quartinus

827/828 überträgt der breonische Nurihtaler Quarti(nus) – *ego Quarti nationis Noricorum et Pregnariorum* – unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzgenusses für sich und seine Mutter Clauza dem Kloster des hl. Candidus in Innichen, tassilonische Gründung und Freisinger Eigenkloster, seinen Gesamtbesitz im Sterzinger, Bozner und Unterinntaler Raum.⁴⁵ Bischof Hitto von Freising und der hier erstmals genannte Elekt Arbeo von Säben treten als Garanten des Rechtsgeschäfts auf. Die gentile Selbstbezeichnung von Quarti(nus) als Angehöriger einer norisch-breonischen *natio* gehört zu den zentralen Zeugnissen für die Existenz ethnischer Sondergruppen im Rahmen des älteren bayerischen Stammesverbandes. Die ‚Tiroler‘ Herkunftsbezeichnung bringt vermutlich die Zugehörigkeit Quartis zu den Alpenromanen bayerischen Rechtsstandes südlich und nördlich des Brenners zum Ausdruck.⁴⁶ Unter den Norikern waren ursprünglich die Romanen des Eisack- und Wipptales, unter den Pregnariern die

⁴³ DILCHER, Langobardisches Recht (wie Anm. 41) Sp. 1609f.

⁴⁴ Vgl. Helmut COING, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter (1100-1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte) 1973, S. 165f.

⁴⁵ Druck der Akten in Theodor BITTERAUFG (Hg.), Die Traditionen des Hochstifts Freising 1: 744-926 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 4) 1905 (ND 1967) S. 471ff. Nr. 550a-c, und Anselm SPARBER, Die Quartinus-Urkunde von 827/828, in: Festschrift zu Ehren Konrad Fischnalers (Schlern-Schriften 12) 1927, S. 176-185, S. 177ff.; Auszüge im Tiroler Urkundenbuch I/1 (wie Anm. 42) S. 2f. Nr. 6; Teilfaksimilierung in Cristian KOLLMANN, Alte und neue Überlegungen zum Namen Brixen, in: Barbara FUCHS u.a. (Hg.), Brixen 1: Die Geschichte. 2004, S. 13-27, S. 21. – Zu Innichen ausführlich Joachim JAHN, Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 35) 1991, passim.

⁴⁶ WOLFRAM, Salzburg, Bayern, Österreich (wie Anm. 26) S. 34ff.

schwerpunktmäßig im mittleren Inntal ansässigen Breonen zu verstehen, doch dürften die Grenzen der Siedlungsgebiete des 6. Jahrhunderts ihre Verbindlichkeit längst eingebüßt haben.⁴⁷

Die diplomatische Bewertung des im Freisinger Traditionsbuch überlieferten, dreiteiligen Beurkundungsvorgangs ist besonders aufschlussreich: Die Notizen a und b sind Freisinger Händen zuzuweisen, Ausfertigung c dagegen stellt den ältesten Beleg für eine (dem Quarti gewissermaßen zur Verfügung gestellte) Säbener bischöfliche „Kanzlei“ und damit eine der ganz spärlichen Zeugnisse für Formen der Schriftlichkeit im klosterarmen Raum des späteren Tirol vor der Jahrtausendwende dar.⁴⁸

Die Zeugen des Rechtsgeschäfts tragen bayerische wie romanische Namen, für sie gilt jedoch ausnahmslos das bereits erwähnte *legitime per aures tracti* der bayerischen Communio. Der Tradent Quarti agiert auch als Romane als selbstbewusstes Mitglied der bayerischen Oberschicht, als „Noriker“ repräsentiert er eine romanische Stammesgruppe, die ihren Lebensmittelpunkt in dem und um das Kastell Sterzing besaß. Hier wird der Prozess der Ethnogenese als Integrationsleistung ganz sinnfällig sichtbar: Die Insignien der bayerischen *Lex* gewährleisteten soziale Teilhabe auf hohem Niveau und zogen die handlungsfähige Zugehörigkeit zu einer expandierenden Bekenntnisgemeinschaft nach sich.

Eine rätische Urkundenlandschaft?

Niemand hätte im 8. und 9. Jahrhundert von rätischen, rätoromanischen oder churwalcher Urkunden gesprochen. Es ist ein Konstrukt von Historikern, in jener Überlieferung, die in dieser Zeit im churrätischen Raum dominant wird, eine einheitliche Signatur zu erkennen.⁴⁹ Diese Selektion macht zweifelsohne Sinn, sie nimmt eine „difference that makes a difference“ abstrahierend auf und reagiert damit auf die Medialität

⁴⁷ Vgl. HEUBERGER, Rätien im Altertum und Frühmittelalter (wie Anm. 26) S. 39ff.; zusammenfassend Giuseppe ALBERTONI, *Le terre del vescovo. Potere e società nel Tirolo medievale (secoli IX-XI)* (Gli Alambicchi 12) 1996, S. 105ff., und Irntraut HEITMEIER, *Zur Kontinuität der Raumorganisation in Nordtirol von der Spätantike bis ins hohe Mittelalter*, in: Rainer LOOSE, Sönke LORENZ (Hg.), *König, Kirche, Adel. Herrschaftsstrukturen im mittleren Alpenraum und seinen Nachbarräumen (6.-13. Jahrhundert)*. Vorträge der wissenschaftlichen Tagung, Bildungshaus Schloß Goldrain/Vinschgau, 17.-21. Juni 1998. 1999, S. 267-289, hier S. 267ff.

⁴⁸ Dazu Heinrich BERG, *Bischöfe und Bischofssitze im Ostalpen- und Donauraum*, in: Herwig WOLFRAM, Andreas SCHWARZ (Hg.), *Die Bayern und ihre Nachbarn 1* (ÖAW, phil.-hist. Kl., Denkschriften 179) 1989, S. 61-108, hier S. 107f.

⁴⁹ Diese Auffassung hat eine lange, noch ins 19. Jahrhundert zurückreichend Tradition und wurde neuerdings festgeschrieben von Peter ERHART, Julia KLEINDINST, *Urkundenlandschaft Rätien* (ÖAW, phil.-hist. Kl., Denkschriften 319) 2004.

der gegebenen historischen Überlieferung, indem sie deutungstaugliche Schemata entfaltet.⁵⁰

Gibt es also eine eigene „Schriftprovinz“ der ostalpinen Romanen zwischen Rankweil, Pfäfers und Chur, überliefert vornehmlich in der Abtei St. Gallen, mit späteren Ausläufern bis in den Vinschgauer Raum hinüber, der bis zur Passergrenze zum Sprengel des Churer Bischofs zählte? Oder war der viel beschworene Überlieferungszufall am Werk, der hier für günstigere Quoten des Erhaltenen gegenüber dem einst Vorhandenen gesorgt hat? Wir verdanken jedenfalls den editorisch-diplomatischen Bemühungen Peter Erharts und Julia Kleindinst die schlüssige Beobachtung, dass die erhaltenen Urkunden des churrätischen Raumes eine Schriftradition transportieren, die unmittelbar an das spätrömische Repertorium anschließt und sich damit etwa vom fränkisch-alemannischen Urkundenwesen signifikant unterscheidet.⁵¹ Um vergleichbares Material zu finden, muss man bis Ravenna blicken, dessen Papyrus-Urkunden einen unmittelbar römischen Traditionsstrang darstellen.⁵²

Diese Linien sind wohl Teile eines sich gegenseitig abstützenden Systemganzen, von dem nur schemenhaft Fragmente, Ausschnitte und Streiflichter auf uns überkommen sind. Das arkane Rechtswissen, das die Zeiten scheinbar mühelos überdauerte, musste mit charismatischer Bedeutung aufgeladen gewesen sein: Noch im 12. Jahrhundert wird in den Vinschgauer Kanzler-Urkunden an der römischen Reminiszenz der Anfangsdatierung festgehalten.⁵³ Es sind hauptsächlich Grundbesitzübertragungen, die der Supervision eines *cancellarius* bedurften, der nach einheimischem Rechtsbrauch – *secundum ius et leges nostrę terre* – den Vorsitz des Beurkundungsvorgangs übernahm. Rechtstechnisch sind es dann wiederum förmliche Traditionen (*tradidit, dedit*), die den sonst im süddeutschen Raum gängigen Aktnotizen entsprechen.⁵⁴ Die-

⁵⁰ Zu solchen „kommunikativen“ Vorgängen s. Fabio CRIVELLARI, Marcus SANDL, Die Medialität der Geschichte. Forschungsstand und Perspektiven einer interdisziplinären Zusammenarbeit von Geschichte und Medienwissenschaften, in: Historische Zeitschrift 277 (2003) S. 619-654, dort auch die Referenz auf die bekannte These Gregory Batesons, vgl. Gregory BATESON, Steps to an Ecology of Mind. Collected Essays in Anthropology, Psychiatry, Evolution and Epistemology. 1987.

⁵¹ Vgl. ERHART/KLEINDINST, Urkundenlandschaft Rätien (wie Anm. 49) S. 17ff.; vgl. auch Heinrich FICHTENAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 23) 1971, S. 53.

⁵² Maßgebliche Edition: Jan Olof TJÄDER (Hg.), Nichtliterarische lateinische Papyri Italiens aus der Zeit 445-700, 2 Bde. 1955.

⁵³ Vgl. Karl MOESER, Beiträge zur Geschichte der rätoromanischen Urkunde in Tirol, in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum 12 (1932) S. 267-301 und Franz HUTER, Das Urkundenwesen Deutschsüdtirols vor dem Jahre 1200. Ein Überblick über die verbreiteten Urkundenarten und ihre Entwicklung, in: Tiroler Heimat 7/8 (1934/35) S. 183-213, hier S. 190ff.

⁵⁴ Hierzu Peter JOHANEK, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Peter CLAASEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23) 1977, S. 131-162.

ser Praxis entspringt vermutlich auch die so charakteristische Formel der *levatio pen-nae*, des Aufhebens der Schreibfeder durch einen Vornehmen, somit Freien der Gegend vor der repräsentativen Öffentlichkeit der lokalen Gerichtsgemeinde.⁵⁵ Ein weiteres Formelgut der Vinschgauer Kanzlerurkunden – *tracta est carta* – nimmt offensichtlich auf die ebenso ritualhafte Übergabe des Pergaments an den Empfänger Bezug. Dieser Vorgang kann noch unmittelbar mit den Stipulationsbestimmungen der *Lex Romana Curiensis* (XXIV, 2) in Verbindung gebracht werden und ist, wie im Übrigen die Pönalbestimmungen, als Relikt spätrömischer Usancen ausdrucksstarkes Beispiel von „langer Dauer“, von Vermischung der Stile, von typologischer Hybridität.⁵⁶

Insgesamt wird eine gewisse Kongruenz zwischen politischer Raumbildung, kirchlicher Organisationsform und schriftlich-rechtlicher Kulturtechnik sichtbar, mit einem Netz vielfältiger Rückbezüge und Verweise.⁵⁷ Jenseits heutiger Staats- und Landesgrenzen zeichnen sich die eigenständigen Konturen einer Graubündner, Churer, Vinschgauer Region ab, die erst mit den Habsburger und späterhin den nationalstaatlichen Umbildungen und Verwerfungen neue Gestaltung annahm.

Was 845 geschah

Im Gegensatz zu den Churer, Brixner und Salzburger Bereichen des Tiroler Gebiets ist es keine breite Überlieferung, die die historischen Entwicklungsprozesse des trientinischen Raumes im 9. Jahrhundert erhellt. Ein vieldiskutiertes Einzelstück jedoch wirft ein grelles Schlaglicht auf soziale und rechtliche Verhältnisse, die im Übrigen im Dunkeln bleiben: Es ist das bekannte Trienter Placitum von 845, überliefert im Archiv des Klosters S. Maria in Organo bei Verona.⁵⁸ Am Trienter Herzogshof verhandelt man in Gegenwart von Schöffen den Streit zwischen dem genannten Kloster und eini-

⁵⁵ Dazu im Detail Emil GOLDMANN, ‚Cartam levare‘, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 35 (1914) S. 1-59.

⁵⁶ Vgl. Hans VON VOLTELINI, Spuren des rätoromanischen Rechtes in Tirol, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 6 (1901) S. 145-171, hier S. 170f.

⁵⁷ Zur frühmittelalterlichen „rätischen“ Raugeschichte s. den souveränen Überblick von Reinhold KAISER, Das Frühmittelalter (Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert), in: Handbuch der Bündner Geschichte 1: Frühzeit bis Mittelalter. 2000, S. 99-137; für eine kulturgeschichtlich-rechtshistorische Betrachtung s. die Aufsatzsammlung von Otto P. CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter: Verfassung, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zum 75. Geburtstag, hg. von Urs BRUNOLD und Lothar DEPLAZES. 1994.

⁵⁸ Gedruckt bei Cesare MANARESI (a cura di), I Placiti del „Regnum Italiae“ I: a. 776-945 (Fonti per la storia d'Italia 92) 1955, S. 160ff. Nr. 49; ausführlicher Auszug im Tiroler Urkundenbuch I/1 (wie Anm. 42) S. 4f. Nr. 11; vgl. auch J.F. BÖHMER, Regesta Imperii I/3/1: Die Karolinger im Regnum Italiae 840-887 (888), bearb. von Herbert ZIELINSKI. 1991, S. 13 Nr. 31.

gen Privatleuten aus der Grafschaft Trient, die sich der klösterlichen Grundherrschaft entziehen wollen. Der in den Formen eines Instruments beglaubigte Gerichtsspruch ist der älteste Beleg für ein Trienter Notariat, der in Ermangelung anderer Quellen für institutionelle Kontinuität nach weit vorne steht, vielleicht bis hin zum spätantiken Tabellionat.⁵⁹ In formaler Hinsicht entspricht jedenfalls die finale Kompletion des Stücks der nach den Anforderungen der justinianischen Konstitutionen gestalteten Carta.⁶⁰ Es fügt sich damit in die römischrechtlichen Traditionen der langobardischen Urkundengebiete ein, während die nördlich an den Trienter Komitat anschließenden Gebiete, wie bereits erwähnt, den *Aures-tractio*-Bestimmungen der bajuwarischen *Lex* folgen. Das Placitum entspricht dem Notariatszwang, der in den so wie Trient fränkisch gewordenen Teilen Italiens seit dem 9. Jahrhundert als anerkannte Rechtsgewohnheit bezeugt ist.⁶¹

Die in der Urkunde erwähnten Schöffen, Schultheißen und Königsvasallen – *scavini*, *sculdassi* und *vassi dominici* –, darunter ein *Launulfus de Baovarius* (Bayern) und ein *Fritari de Apiano* (Eppan bei Bozen), werden in einer Gemeinschaft von *tam Teutisci quam et Longobardi* zusammengefasst. Nicht zufällig tritt diese semantische Entwicklung hin zur Volksbezeichnung an einer Grenze auf, dem bayerisch-italischen Kontaktraum: Die Qualifikation als „deutsch“ besitzt hier noch keinen politisch-regionalen Rang, sondern bezeichnet den Personenverband aller nach nordalpinen Rechten lebenden Menschen im Trienter-Bozner Grenzbereich, handelt es sich nun bei ihnen ethnisch-rechtlich jeweils um Franken, Alamannen oder, wohl hauptsächlich, Bayern.⁶² Der gentile Überbegriff *teutiscus* ist hier in Opposition zum bereits als romanisch gekennzeichneten Langobardischen getreten. Die vollzogene Ethnogenese hat zu diesem bayerischen „Verschnitt“ des Ostfränkischen an seiner Südgrenze geführt: Eine auf Völs bei Bozen bezügliche Urkunde König Arnolfs von 888 gibt einen ähnlich prägnanten Hinweis auf diese border-Situation, wenn sie das alpine Grenzgebiet Bozens mit *in Bauvariae partibus sitas inter montana alpesque Italiae parti* be-

⁵⁹ Zu dessen Genese Mario AMELOTTI, Notariat und Urkundenwesen zur Zeit des Prinzipats, in: Hildegard TEMPORINI, Wolfgang HAASE (Hg.), Prinzipat 13: Recht. Normen, Verbreitung, Materien (Aufstieg, und Niedergang der römischen Welt II/13) 1980, S. 386-399.

⁶⁰ Vgl. Hans VON VOLTELINI (Hg.), Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts I (Acta Tirolensia 2) 1899 (ND 1973) Einl. S. 33, und Giorgio COSTAMAGNA, Il notariato nell'Italia settentrionale durante i secoli XII e XIII, in: Notariado público y documento privado: de los orígenes al siglo XIV. Actas del VII Congreso Internacional de Diplomática Valencia 1986, vol. 2 (Papers i Documents 7) 1989, S. 991-1008, hier S. 991.

⁶¹ Oswald REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters (Urkundenlehre 3 = Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 4) 1911 (ND 1969), S. 20.

⁶² So überzeugend WOLFRAM, Ethnogenesen (wie Anm. 36) S. 405ff., und WOLFRAM, Salzburg, Bayern, Österreich (wie Anm. 26) S. 62ff.

schreibt.⁶³ In konzentrischer Bewegung erfolgte auf solcher Basis – ähnlich der west-/ostfränkischen Spaltung – die Ausbildung eines partikularen deutschen Reichsbegriffs, nachdem die kontinuierliche Süd-Nord-Wanderung pränationaler Wahrnehmung im Investiturstreit des frühen 11. Jahrhunderts die idealen Voraussetzungen vorfand, zu politischem Selbstbewusstsein zu kristallisieren.⁶⁴

Ausklingen des Partikularismus

Der Personalitätsprinzips des Frühmittelalters verflüchtigte sich im Prozess der hochmittelalterlichen Territorialisierung regionaler Machtstrukturen. Schicht- und Standeszugehörigkeiten verstärkten neue horizontal und vertikal wirksame Sozialbeziehungen und Ungleichheiten. Die Landrechte neben Einzelprivilegien, städtische Bevorrechtungen und die Sphäre der kirchlichen Rechtsabschichtung, nicht zuletzt die alles durchdringende Professionalisierung des Rechtsdenkens beseitigten je länger je mehr alten Rechtspartikularismus.⁶⁵

Dennoch existieren, gleichsam als Spurenelemente, Praktiken rechtlicher Berufungen auf angestammtes Recht fort. Mit dem Bekenntnis zu einem Personalstatut gibt der Bekennende an, welches Recht für ihn maßgeblich sein soll. Der Vorgang ist typisch für gesellschaftliche Formationen, in denen Personengruppen und -verbände unterschiedlichen Rechts zusammenleben und bei ihren hergebrachten Rechten und Bräuchen belassen sein wollen.⁶⁶ Zugleich sind solche *Professiones*, neben ihrem harten juristischen Kern, wohl auch in hohem Maße flexible kulturelle Konstruktionen, die es den Beteiligten erlaubt, einerseits einen Sonderstatus für sich zu reklamieren, zum anderen aber auch auf wirkungsmächtiges Orientierungswissen zurückzugreifen. Obwohl die Territorialisierung im Zeichen „staatlicher“ Flächenverbände seit dem 12. und 13. Jahrhundert auch im alpinen Raum ein durchschlagendes Erfolgsmodell darstellt, sind weiterhin – wenngleich sehr vereinzelt – „extrapolierende“ Rechtsbekenntnisse bezeugt. Regionale Einzelbeispiele, um hier nur die nördlichsten Belege anzuführen, betreffen etwa Verkaufsurkunden aus Bozen (1207 und 1233)⁶⁷ und aus Tisens

⁶³ MGH DD Karol. 3, 26 n. 17; aus der Lit. vgl. nur ALBERTONI, *Le terre del vescovo* (wie Anm. 47) S. 187f.

⁶⁴ Vgl. Carlsruhards BRÜHL, *Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker*. 1990, S. 181ff., und WOLFRAM, *Salzburg, Bayern, Österreich* (wie Anm. 26) S. 62.

⁶⁵ Für eine Gesamtbetrachtung grundlegend ist COING, *Handbuch der Quellen und Literatur* (wie Anm. 44).

⁶⁶ Gero DOLEZALEK, ‚*Professio iuris*‘, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 3. 1984, S. 2030-2031, mit weiteren Referenzen.

⁶⁷ *Tiroler Urkundenbuch* I/2 (wie Anm. 42) S. 48f. Nr. 566, und ebd. I/3, S. 46ff. Nr. 992.

bei Meran (1224)⁶⁸ – in ihnen heißt es stereotyp *confessus fuit se lege vivere Romana*. In der zuletzt angeführten Urkunde übt der Verkäufer, ein Ministeriale der Grafen von Eppan-Ulten, die Vormundschaft über seine Ehefrau aus, deren Eigenbesitz er veräußert und dabei die Konsensgebung seiner Gemahlin anführt.⁶⁹ Hans von Voltelini hat aufgezeigt, dass die Munt des Mannes als spezifisches Element des langobardischen Rechts in das eheliche Güterrecht des Südtirol-Trentiner Raums eingedrungen ist.⁷⁰ Hier geben sich Rezeptionsformen zu erkennen, die auch einen Horizont historischer Deutung abgeben können. Zu klären bleibt freilich, ob die *Professiones* vor dem Hintergrund eines nicht integrationsfähigen Rechtsstatus erfolgt sind bzw. wie weit die Inszenierung des Ursprungs und die Vorstellung von Kontinuität in solche Vorgänge hineingewirkt haben. Von Fall zu Fall zu erörtern wären auch das Verhältnis der Akteure zur Grundherrschaft bzw. die von ihnen *eo ipso* beanspruchte Freiheit von den ländlichen Herrschafts- und Appropriationsverhältnissen, von Zins- und Zehntpflichten, von Fron- und Teilungsverpflichtungen.⁷¹

Schluss

Rechte, Rechtsordnungen und Rechtsbekenntnisse dienen im Frühmittelalter als ein gleichsam universales, interdiskursiv verwendetes Ordnungsmuster. Sie folgen damit bei allen Differenzen im Detail einer gemeinsamen „Grammatik“. Die Regeln und Bauprinzipien, die den *Leges*, den *Professiones* und Gerichtsurkunden zugrunde liegen, formen diese und stellen sie in jenen gemeinsamen Rahmen, den man als sozialjuridischen Diskurs bezeichnen könnte. Es sollte die weitere Aufgabe von Forschung sein, zur Schicht vorzudringen, die Michel Foucault „diskursive Formation“ bzw. „Wissen“ genannt hat, um damit den politischen und gesellschaftlichen Funktionen von Rechten auf die Spur zu kommen.

⁶⁸ Ungedr. Orig. im Archivio Storico della Parrocchia di S. Maria Maggiore in Trento, perg. n. 2 (frdl. Mitteilung Walter Landi, Bozen).

⁶⁹ Zur ministerialischen Standesqualität des Geschlechts von Tisens s. Martin BITSCHNAU, Burg und Adel in Tirol zwischen 1050 und 1300. Grundlagen zu ihrer Erforschung (ÖAW, phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte 403) 1983 S. 161f. Nr. 137 (im Licht von Tiroler Urkundenbuch I/3 [wie Anm. 42] S. 10ff. Nr. 946a).

⁷⁰ Vgl. Hans VON VOLTELINI, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol. Eine rechtshistorische Skizze, in: Festgaben zu Ehren Max Büdingers von seinen Freunden und Schülern. 1898, S. 331-364, hier S. 337f.

⁷¹ Hilfreich für diese Perspektive ist der Aufriss von Ludolf KUCHENBUCH, Feudalismus. Versuch über die Gebrauchsstrategien eines wissenspolitischen Reizworts, in: Natalie FRYDE u.a. (Hg.), Die Gegenwart des Feudalismus (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173) 2002, S. 293-323.

Aufgrund der Vielstimmigkeit der Rechtsdiskurse im tirolisch-trientinischen Raum darf man nicht von einer einheitlichen Struktur sprechen, sondern hat ein komplexes Geflecht von rechtlichen Konstrukten und Positionen zu gewärtigen, das auch von den Menschen des 1. Jahrtausends – analog etwa zur Frage nach dem Genealogischen, nach Abstammung und familialer Dauer – als wichtige Ausprägung sozialer Formation empfunden wurde.⁷²

Dr. Hannes Obermair
Stadtarchiv Bozen
Lauben 30
I-39100 Bozen/Bolzano
hannes.obermair@gemeinde.bozen.it

⁷² Zur mittelalterlichen Inszenierung von Genealogien als Zentrum der Legitimation und Selbstdarstellung von Macht, Herrschaft und von Ansehen s. die anregende Arbeit von Beate KELLNER, Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter. 2004.